

Terminkalender

Volksbegehren „Gegen TTIP / CETA“ Eintragungszeitraum: 23. Jänner 2017 – 30. Jänner 2017

Volksbegehren- gesetz 1973	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 3/1	Einbringung des Antrags auf Einleitung des Volksbegehrens		Montag, 22. August 2016
§ 5/4	Verlautbarung der stattgebenden Entscheidung für das Volksbegehren auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet		Montag, 12. September 2016
§ 9/1	Kundmachung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters betreffend den Eintragungszeitraum in der Gemeinde (Verlautbarung über das Eintragungsverfahren)	unverzüglich – unter Berufung auf die veröffentlichte Entscheidung – auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet	
§ 5/2	Stichtag		Montag, 19. Dezember 2016
§ 10/2	Anlegung der Abschrift der Wählerevidenz (Stimmliste)	nach dem Stichtag	nach Montag, 19. Dezember 2016
§ 5/2 und 3	Beginn des achttägigen Eintragungszeitraums		Montag, 23. Jänner 2017
§ 7/3 i.V.m. § 39/1 NRW	Letztmöglichster Zeitpunkt für schriftliche Anträge auf Ausstellung von Stimmkarten	spätestens am 4. Tag vor dem letzten Tag des Eintragungszeitraums	Donnerstag, 26. Jänner 2017
§ 7/3 i.V.m. § 39/1 NRW	Letztmöglichster Zeitpunkt für mündliche Anträge auf Ausstellung von Stimmkarten; schriftliche Anträge sind nur mehr möglich, wenn eine persönliche Übergabe der Stimmkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist	spätestens am 2. Tag vor dem letzten Tag des Eintragungszeitraums, 12.00 Uhr, wobei Stimmkarten am Samstag nicht ausgestellt werden müssen	Samstag, 28. Jänner 2017
§ 5/2	Ende des achttägigen Eintragungszeitraums		
§ 14/1 und 2	Feststellung der Summen der gültigen Eintragungen des Volksbegehrens durch die Eintragungsbehörden und Bericht über das Ergebnis an die Bezirkswahlbehörden (Sofortmeldung) Übermittlung des vorläufigen Ergebnisses des Volksbegehrens durch die Bezirkswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde (Sofortmeldung) Bekanntgabe des vorläufigen Ergebnisses des Volksbegehrens durch die Bundeswahlbehörde	unverzüglich nach Ablauf des Eintragungszeitraums unverzüglich nach dessen Vorliegen	Montag, 30. Jänner 2017
§ 14/3	Übersendung der Niederschriften sowie der Eintragungslisten durch die Gemeinden an die Bezirkswahlbehörden	unverzüglich nach Feststellung des Eintragungsergebnisses	Montag, 30. Jänner 2017
§ 15/1	Überprüfung der Ermittlungen der Eintragungsbehörden durch die Bezirkswahlbehörden	unverzüglich nach Einlangen der Berichte der Eintragungsbehörden	oder Dienstag, 31. Jänner 2017
§ 15/2	Bericht der Bezirkswahlbehörden über das endgültige Ergebnis des Volksbegehrens an die Bundeswahlbehörde (Sofortmeldung)	unverzüglich auf die schnellste Art	
§ 16/1 und 2	Ermittlungen der Bundeswahlbehörde aufgrund der Niederschriften der Bezirkswahlbehörden sowie ihrer eigenen Akten; Feststellungen, ob ein Volksbegehren im Sinn des Art. 41 Abs. 2 B-VG vorliegt oder nicht	etwa 3 bis 4 Wochen nach dem Ende des Eintragungszeitraums	
§ 16/3	Verlautbarung der Bundeswahlbehörde über das Ergebnis ihrer Ermittlung und Feststellung auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet	unverzüglich nach Sitzung der Bundeswahlbehörde	
§ 19/1 im Sinn von Art. 41/2 B-VG	Gegebenenfalls Übermittlung des Volksbegehrens samt Begründung und etwaigen Unterlagen durch die Bundeswahlbehörde an den Nationalrat	nachdem das Ergebnis des Volksbegehrens unanfechtbar feststeht	
§ 23/3 und 4	Übermittlung der Pauschalentschädigung an die Gemeinden	innerhalb von 2 Jahren nach dem letzten Tag des Eintragungszeitraums	Donnerstag, 31. Jänner 2019